

Kanton Zürich
Baudirektion
Generalsekretariat
Koordinationsstelle für Umweltschutz

UVP-Merkblatt für die Gemeinde



Januar 2020

Das vorliegende Merkblatt richtet sich an die Gemeinden im Kanton Zürich, die ein Baugesuch oder einen privaten Gestaltungsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu beurteilen haben. Es zeigt auf, welche Aufgaben sie zu übernehmen haben und wie das Verfahren durchgeführt wird.

Ziel und Zweck einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Im Rahmen der UVP werden diejenigen Vorhaben, welche die Umwelt erheblich belasten können, auf ihre Vereinbarkeit mit den Umweltschutzvorschriften überprüft. Dies geschieht mit einer gesamtheitlichen Betrachtungsweise und mit Blick auf alle von einem Vorhaben betroffenen Umweltbereiche. Durch diese tiefgründigen Abklärungen können Behörden in Kenntnis aller massgeblichen Auswirkungen über die Vorhaben entscheiden. Ebenfalls dient die UVP der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit. Auch die Bauherrschaft profitiert von der UVP. In der Regel veranlasst sie die Bauherrschaft, die Anliegen des Umweltschutzes bereits während der Planung und Projektierung zu berücksichtigen. Sie bewirkt damit eine ohne unnötigen Aufwand betriebene Planung und eine Projektverbesserung. Als unzweckmässig erweist es sich hingegen, einem Projekt allfällige Umweltschutzmassnahmen erst im Nachhinein verfügen zu müssen.

Mit der UVP wird geprüft, ob eine geplante Anlage den rechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht und welche Massnahmen nötig sind, um das Vorhaben umweltvertäglich realisieren zu können.

Gesetzliche Grundlagen

Die UVP ist in den Artikeln 10a bis 10d des Umweltschutzgesetzes (USG) verankert und in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) konkretisiert. Die Kantonale Einführungsverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (EV UVP) legt unter anderem fest, bei welchen UVP-pflichtigen Anlagetypen die Gemeinden die Verfahrensleitung übernehmen.

UVP-Pflicht

Das Kriterium für die UVP-Pflicht einer Anlage ist, ob sie die Umwelt erheblich belastet, so dass die Einhaltung der Vorschriften über den Schutz der Umwelt nur mit projekt- oder standortspezifischen Massnahmen sichergestellt werden kann. Im Anhang der UVPV sind alle Anlagen aufgelistet, für die eine UVP durchgeführt werden muss.

Die UVP-Pflicht gilt nicht nur für neue Anlagen, sondern auch für wesentliche Änderungen bereits bestehender Anlagen. Die Änderungen gelten dann als wesentlich, wenn die damit verbundenen Umweltbelastungen eine ins Gewicht fallende Veränderung erfahren können. Der Entscheid, ob die Änderung einer UVP-pflichtigen Anlage als wesentlich einzustufen ist und somit eine neuerliche UVP-Pflicht ausgelöst wird, ist nicht immer einfach zu treffen. Die Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) unterstützt die Gemeinde, diese Frage rechtskonform abzuklären.

Ablauf einer UVP und massgebliches Verfahren

Die UVP erfolgt nicht in einem eigenständigen Verfahren, sondern wird im Rahmen des massgeblichen Bewilligungsverfahrens durchgeführt. Dieses wird im Anhang der UVPV bzw. der EV UVP bestimmt.

Im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgezeigt. Er muss alle Angaben enthalten, die zur Prüfung des Vorhabens nach den Vorschriften über den Schutz der Umwelt nötig sind. Reicht der UVB nicht für eine Beurteilung der Umweltverträglichkeit aus, so können ergänzende Abklärungen, sogenannte Berichtsergänzungen verlangt werden.

Der UVB sowie die Ergebnisse der Prüfung müssen bei der Gemeinde öffentlich aufgelegt werden. In der ersten öffentlichen Auflage gemäss Art. 15 UVPV werden der UVB und die übrigen Unterlagen, in der zweiten öffentli-chen Auflage gemäss Art. 20 UVPV werden nebst den übrigen Unterlagen der UVB, die Beurteilung der KofU und die übrigen Entscheide zugänglich gemacht. Die beiden öffentlichen Auflagen müssen vorgängig im kantonalen und im lokalen Amtsblatt publiziert werden (siehe S. 8).

An der UVP beteiligte Akteure

Bauherrschaft / Berichtsverfasser

Sie sind verantwortlich für die Erarbeitung und Einreichung des UVB. In der Regel lässt die Bauherrschaft den UVB durch ein externes, qualifiziertes Ingenieurbüro erarbeiten.

Zuständige Behörde

Mit zuständiger Behörde wird diejenige Behörde bezeichnet, die über das Vorhaben im Rahmen des massgeblichen Verfahrens entscheidet. Dies hängt von der zu bewilligenden Anlage ab und wird im Anhang der UVPV bzw. EV UVP definiert. Bei vielen UVPpflichtigen Anlagen ist die Gemeinde die zuständige Behörde. Sie muss für einen reibungslosen und inhaltlich abgestimmten Ablauf des Verfahrens sorgen.

Koordinationsstelle f
ür Umwelt schutz (KofU)

schutz (KofU)
Die KofU sorgt für die Koordination innerhalb der kantonalen Fachstellen. Dazu lädt sie die von der UVP betroffenen kantonalen Fachstellen zu einem Mitbericht ein und erstellt auf deren Grundlage die Beurteilung des UVB. Sie berät die beteiligten Akteure zu allen UVP-spezifischen Fragen.

Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit ist am UVP-Verfahren nicht direkt beteiligt, hat aber das Recht auf Einsichtnahme in die Gesuchsunterlagen, den UVB, die Beurteilung des UVB der KofU und den Entscheid der zuständigen Behörde.

 Beschwerdeberechtige Umweltschutzorganisationen

Gemäss der «Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO)» sind etwa 30 Umweltschutzorganisationen berechtigt, gegen Entscheide der zuständigen Behörde, für die eine UVP erforderlich ist, Beschwerde zu ergreifen.

Die Gemeinde als zuständige Behörde

Die Gemeinde ist bei zwei massgeblichen Verfahren die zuständige Behörde:

- Beim baurechtlichen Bewilligungsverfahren (§§ 309 ff. und 318 ff. Planungs- und Baugesetz PBG)
- Bei UVP-pflichtigen Anlagen, die einen privaten Gestaltungsplan (§§ 83 ff. Planungs- und Baugesetz PBG) benötigen.

In den Flussdiagrammen auf den Seiten 4 und 5 sind die Aufgaben der Gemeinde als zuständige Behörde Schritt für Schritt aufgelistet.

Kontakt

Baudirektion Kanton Zürich Generalsekrektariat Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU)

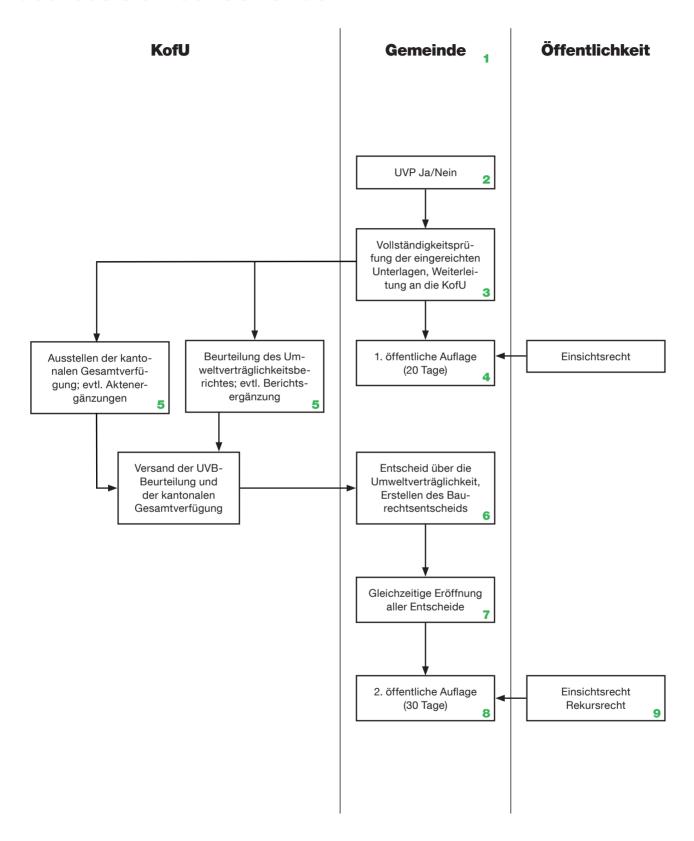
Postfach, 8090 Zürich Telefon: 043 259 24 17 E-Mail: kofu@bd.zh.ch

Weitere Informationen

Unter www.zh.ch/uvp und www.bafu.admin.ch/uvp können weitere Merkblätter und Hilfsmittel zur UVP heruntergeladen werden.

Kommunales Baubewilligungsverfahren mit UVP

Ablauf aus Sicht der Gemeinde



1 Rolle der Gemeinde

Ist das «baurechtliche Bewilligungsverfahren der kommunalen Baubehörde» das massgebliche Verfahren (gemäss Anhang der EV UVP), dann ist die Gemeinde die zuständige Behörde. Sie entscheidet über das Vorhaben und muss für einen reibungslosen und inhaltlich abgestimmten Ablauf des Verfahrens sorgen. Der Baurechtsentscheid ist formell und materiell mit den anderen Entscheiden zu koordinieren.

2 UVP-Pflicht

Die abschliessende Aufzählung der UVPpflichtigen Anlagetypen ist im Anhang der UVPV zu finden. Ist die Gemeinde unsicher, ob eine UVP durchzuführen ist, fragt sie bei der KofU nach.

3 Einzureichende Unterlagen

In der Regel benötigt die KofU die Unterlagen in elektronischer Form. Bei komplexen Vorhaben ist eine Rücksprache empfohlen.

4 1. Öffentliche Auflage

Der UVB muss gemäss Art. 15 UVPV bzw. § 314 PBG zusammen mit den Baugesuchsunterlagen öffentlich aufgelegt werden. Die Auflage wird vorgängig durch die örtliche Baubehörde im kantonalen Amtsblatt und im kommunalen Publikationsorgan publiziert. Im Ausschreibungstext muss u.a. ein kurzer Projektbeschrieb enthalten sein und explizit auf die Auflage des UVB hingewiesen werden (Art. 15 UVPV). Die Auflagefrist beträgt 20 Tage. Ein Mustertext für die Ausschreibung ist auf S. 8 zu finden.

5 Beurteilungsfristen

Die gesetzliche Frist zur Beurteilung des UVB beträgt 3 Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen. Nach Vorprüfung des UVB erstellen die kantonalen Fachstellen ihre Entscheide innerhalb eines Monats, falls die Unterlagen vollständig sind. Werden von den kantonalen Fachstellen Aktenergänzungen zu den Baugesuchsunterlagen oder Berichtsergänzungen zum UVB gefordert, werden diese durch die KofU der Gemeinde und dem Gesuchsteller mitgeteilt. Das Verfahren wird sistiert und wieder neu gestartet, wenn sämtliche Unterlagen vollständig sind.

6 Baurechtsentscheid

Die Gemeinde führt die Prüfung der Umweltverträglichkeit durch und entscheidet über das Vorhaben. Als Grundlage verwendet sie die Beurteilung des UVB durch die KofU, welche als «integraler Bestandteil» im Baurechtsentscheid aufgeführt sein muss. Weicht sie von der Beurteilung des UVB und den darin gemachten Anträgen ab (nur dort möglich, wo ein Ermessensspielraum besteht), ist dies in den Erwägungen des Baurechtsentscheids zu begründen. Der kommunale Baurechtsentscheid ist zudem mit den kantonalen Entscheiden (Gesamtverfügung, arbeitsrechtliche Plangenehmigung, Rodungsbewilligung etc.) zu koordinieren.

7 Koordinationsprinzip

Die Gemeinde muss für widerspruchsfreie Entscheide und für eine einheitliche Rechtsmittelbelehrung sorgen. Die verschiedenen Entscheide sind materiell und formell zu koordinieren und gleichzeitig zu eröffnen.

8 2. Öffentliche Auflage

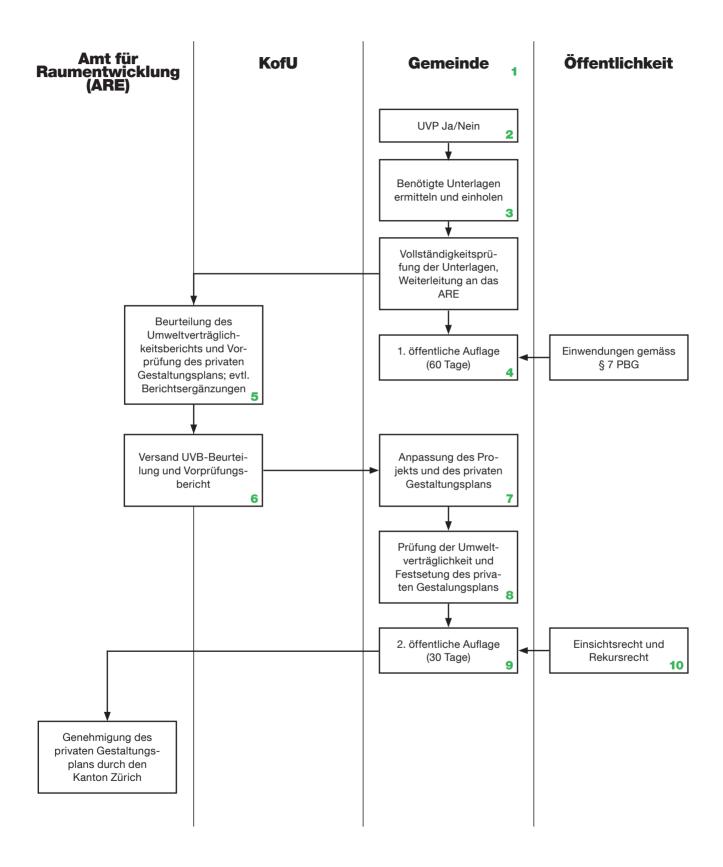
Die Gemeinde macht die Baugesuchsunterlagen, den UVB, die Beurteilung des UVB der KofU, den Baurechtsentscheid sowie die weiteren Entscheide öffentlich zugänglich (Art. 20 UVPV) und ist für die Publikation zuständig. Ein Mustertext für die Ausschreibung ist auf S. 8 zu finden.

9 Rekursrecht

Das Rekursrecht steht den Beteiligten und denjenigen zu, welche den baurechtlichen Entscheid im Sinne von § 314 PBG anlässlich der ersten öffentlichen Auflage verlangt haben und denen dementsprechend die Entscheide (Baurechtsentscheid etc.) direkt zugestellt werden. Die Rekurslegitimation ergibt sich gemäss § 338a PBG. Zudem steht den verbandsbeschwerdeberechtigten Organisationen das Rekursrecht zu.

Privater Gestaltungsplan mit UVP

Ablauf aus Sicht der Gemeinde



1 Rolle der Gemeinde

Ist für die Errichtung einer UVP-pflichtigen Anlage ein privater Gestaltungsplan gemäss § 83 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG) erforderlich und kann die Umweltverträglichkeit in diesem Verfahren umfassend geprüft werden (Regelfall), ist das Verfahren zur Festsetzung des privaten Gestaltungsplans massgeblich. Die Gemeinde ist die zuständige Behörde. Sie entscheidet über das Vorhaben und muss für einen reibungslosen und inhaltlich abgestimmten Ablauf des Verfahrens sorgen.

2 UVP-Pflicht

Die abschliessende Aufzählung der UVPpflichtigen Anlagetypen ist im Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) zu finden. Ist die Gemeinde unsicher, ob eine UVP durchzuführen ist, fragt sie bei der KofU nach.

3 Einzureichende Unterlagen

Die Anzahl der durch das ARE benötigten Exemplare des Gestaltungsplanes, der Gestaltungsplanvorschriften und des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB) etc. ist mit dem ARE vorgängig abzusprechen. Die KofU arbeitet elektronisch.

4 1. Öffentliche Auflage

Der UVB muss zusammen mit dem privaten Gestaltungsplan und den Gestaltungsplanvorschriften gemäss Art. 15 UVPV bzw. § 7 Abs. 2 PBG 60 Tage öffentlich aufgelegt werden. Die Auflage wird vorgängig im kantonalen Amtsblatt und im kommunalen Publikationsorgan publiziert. Im Ausschreibungstext muss u.a. ein kurzer Projektbeschrieb enthalten sein und explizit auf die Auflage des UVB hingewiesen werden.

5 Ablauf beim Kanton

Die Beurteilung des UVB wird gemeinsam mit der raumplanerischen Vorprüfung des privaten Gestaltungsplanes (verantwortliche Stelle ist das ARE) durchgeführt. Werden von den kantonalen Fachstellen Berichtsergänzungen zum UVB gefordert, werden diese durch die KofU der Gemeinde und dem Gesuchsteller mitgeteilt. Das Verfahren wird sistiert und wieder neu gestartet, wenn sämtliche Unterlagen vollständig sind.

6 Behandlungsfristen

Die Beurteilung des UVB ist Bestandteil der Vorprüfung des privaten Gestaltungsplans. Die gesetzliche Frist zur Erstellung der Beurteilung des UVB beträgt 3 Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen. Ca. 1-2 Wochen später erhält die Gemeinde den Vorprüfungsbericht des ARE zum privaten Gestaltungsplan. Die KofU und das ARE koordinieren ihre Stellungnahmen.

7 Überarbeitung der Gesuchsunterlagen

Die Gemeinde sorgt dafür, dass der private Gestaltungsplan und die Gestaltungsplanvorschriften entsprechend den kantonalen Anträgen angepasst werden und dass der Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen erstellt wird (§ 7 Abs. 3 PBG). Müssen der Gestaltungsplan und die Gestaltungsplanvorschriften wesentlich geändert werden, ist eine zweite Vorprüfung der Gesuchsunterlagen erforderlich.

8 Prüfung und Festsetzung

Als Grundlage verwendet die Gemeinde die Beurteilung des UVB der KofU und die Anträge der Fachstellen sowie den Vorprüfungsbericht des ARE. Weicht sie davon ab (nur dort möglich, wo ein Ermessensspielraum besteht), ist dies in der Weisung zur Gemeindeversammlung und im Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV zu begründen. Die Festsetzung des privaten Gestaltungsplans erfolgt durch das zuständige Gemeindeorgan (Gemeindeversammlung, Gemeinderat, Parlament, Stadtrat).

9 2. Öffentliche Auflage

Die Gemeinde macht den Gestaltungsplan, die Gestaltungsplanvorschriften, den UVB, die Beurteilung des UVB der KofU, den Vorprüfungsbericht sowie den Beschluss gemäss Art. 20 UVPV und § 88 PBG während 30 Tagen öffentlich zugänglich und ist für die Publikation zuständig. Während dieser Frist können Rechtsmittel ergriffen werden.

10 Rekursrecht

Die Rekurslegitimation ergibt sich gemäss § 338a PBG. Zudem steht den verbandsbeschwerdeberechtigten Organisationen das Rekursrecht zu.

Mustertexte für die 1. und 2. öffentliche Auflage (Baugesuch mit UVP)

1. Auflage nach Art. 15 UVPV bzw. § 314 PBG

Gemeinde.

Vorname, Name, Adresse, Postleitzahl, Ort

Projektname «.....» auf Kat.-Nr. **CCCC, Ortsbezeichnung,** mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); öffentliche Auflage

l. Beschrieb des Vorhabens; Art, Zweck und Umfang des Vorhabens; Grund für die UVP-Pflicht mit massgeblichem Schwellenwert inklusiv der dafür relevanten Dimensionen (Quadratmeterzahl, Anzahl Parkplätze etc.) sowie betroffene bundes- und kantonalrechtlich geschützte Gebiete.

II. Im Sinne von Art. 15 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) sowie § 314 PBG werden vom ... bis ... öffentlich aufgelegt [Dauer 20 Tage]:

- Baugesuchsunterlagen;
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB).

III. Die Auflage findet über die ganze Frist während der ordentlichen Bürozeiten bei der Gemeindeverwaltung Ortsname und Adresse statt.

IV. Innert der Auflagefrist kann im Sinne von § 315 PBG die Zustellung des baurechtlichen Entscheids verlangt werden. Dieses Begehren ist schriftlich bis am letzten Tag der Auflagefrist (Datum des Poststempels) bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt.

2. Auflage nach Art. 20 UVPV

Gemeinde

Vorname, Name, Adresse, Postleitzahl, Ort

Projektbeschreibung «.....» auf Kat.-Nr. **CCCC, Ortsbezeichnung,** mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); öffentliche Auflage

- I. Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) und die Baugesuchsunterlagen wurden bereits vom ... bis ... öffentlich aufgelegt. Das Vorhaben wurde inzwischen durch die zuständigen Behörden geprüft. Im Sinne von Art. 20 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) werden nun vom ... bis ... öffentlich aufgelegt [Dauer 30 Tage]:
- Baugesuchsunterlagen;
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB);
- Beurteilung des UVB durch die Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU);
- kommunaler Baurechtsentscheid;
- Kantonale Entscheide (Gesamtverfügung, arbeitsrechtliche Plangenehmigung, Rodungsbewilligung etc.);
- II. Die Auflage findet über die ganze Frist während den ordentlichen Bürozeiten bei der Gemeindeverwaltung **Ortsname und Adresse** statt. Rechtsmittel gegen den baurechtlichen Entscheid können nur ergriffen werden, wenn bereits gestützt auf die Publikation des Baugesuchs (erste öffentliche Auflage) um Zustellung des Entscheids ersucht wurde.